

Vereinsatzung

24.08.2020

Verein der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik an der Technischen Universität Darmstadt e.V. Merckstr. 25 64283 Darmstadt

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik an der Technischen Universität Darmstadt“

Der frühere Name „Verein der Freunde des Instituts für EMK...“ wird geändert, weil das Institut für EMK nicht mehr existiert. In der aktuellen Hochschulorganisation betreiben mehrere Fachgebiete die erfolgreiche Lehrveranstaltung Praktische Entwicklungsmethodik, die in der Vergangenheit einen wesentlichen Wert darstellte und zukünftig eine größere Bedeutung haben wird.

(2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.

(3) Der Verein der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik an der Technischen Universität Darmstadt soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Lehre, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung an den Fachgebieten des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt, welche Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der praktischen Entwicklungsmethodik durchführen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Praktischen Entwicklungsmethodik mit interdisziplinärer Ausrichtung;
3. Förderung der Ausbildung von Studierenden der in §1 (1) erwähnten Fachgebiete an der Technischen Universität Darmstadt, der Entwicklungsmethodik und deren Anwendung;
4. Mitarbeit von Mitgliedern in Fachgremien und Ausschüssen;

5. Aufklärungsarbeit für öffentliche und hochschulinterne Kreise sowie für Vereinsmitglieder über die Arbeiten, Zielsetzungen und Methoden der geförderten Fachgebiete sowie des Vereins der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik;

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluß wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft dauert mindestens zwei Jahre, danach verlängert sie sich um jeweils ein Jahr. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet.
 1. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 2. nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des Mitgliedschaftszeitraumes nach Absatz 2. Die Kündigung muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftszeitraumes durch Brief beim Verein eingegangen sein
 3. bei Mitgliedern, die sich trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug befinden.
 4. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird am 01.01. für das laufende Geschäftsjahr fällig.

- (2) An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können mit Genehmigung des Vorstandes andere gleichwertige Zuwendungen an den Verein treten.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins 'Verein der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik e.V.' sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des 'Vereins der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik e.V.'.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes berufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschlussunfähigkeit gemäß §9(3) sofort im Anschluss an die zunächst beschlussunfähige Versammlung eine weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlung stattfindet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (Eventualeinberufung).

Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Die Beschlussvorlage zur Abstimmung kann den Mitgliedern per E-Mail zugesandt werden. Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn Sie eine Unterschrift trägt und dem Vorstand innerhalb der auf dem Antrag benannten Frist, die nicht unter 4 Wochen liegen darf, als Brief oder Fax zugeht. Bei der Stimmauszählung werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Für Beschlüsse aus dieser Umfrage gilt entsprechend §9(2,3).

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher, zu übersenden. Die Einladung enthält einen Hinweis auf die Regeln der Beschlussfähigkeit (§ 9.3) und erfolgt durch einfachen Brief oder FAX oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern, müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstandsvorsitzenden vorliegen. Verspätete Anträge sind unbeachtlich.
- (5) Eine Vertretung der Mitglieder durch einen Bevollmächtigten ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis dem Vorsitzenden schriftlich nachgewiesen wird.

§ 9

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorstand (näheres bestimmt die Wahlordnung)
2. prüft und genehmigt die Jahresabschlußrechnung des Vorstandes und erteilt die Entlastung;

3. beschließt über den Haushaltsplan,
 4. entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines Organs bestimmt ist.
- (2)Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Bevollmächtigten über
1. die Auflösung des Vereins;
 2. Zweckänderung des Vereins
 3. Richtlinien zur Nutzung der Vereinseinrichtungen;
 4. Beginn und Ende einer Kooperation mit anderen Körperschaften.
 5. den Ausschluß von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 6. die zur Abstimmung notwendigen Mehrheiten
- (3)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet im unmittelbaren Anschluss die bereits mit der Einladung für den Eventualfall einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder immer beschlussfähig.
Beschlüsse mit Ausnahme der unter (2) genannten, können durch einfache Mehrheit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden
- (4)In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und zu genehmigen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß dessen Stimmabgabe in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Mitglied innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern auf der Internetseite des Vereins zum Herunterladen (download) bereitgestellt. Allen Mitgliedern, die über keinen Internetzugang verfügen, wird auf Anforderung eine gedruckte Version an die letzte bekannte Adresse zugesandt.
- (5)Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Vorstand

- (1)Vertretungsberechtigter Vorstand i. S. von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende, Kassenwart und mindestens zwei Beisitzer. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wiederwahl (Amtsbestätigung) kann im Block durchgeführt, über Amtsveränderungen bzw. Neuzugänge muss einzeln abgestimmt werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2)Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- (3)Zu Sitzungen des Vorstandes ist eine Woche vorher schriftlich zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- (4)Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Vereinsintern wird bestimmt: Der Vorstand ist zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins bis zu einer Höhe, die die Mitgliederversammlung festgelegt hat, ermächtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen des Vereins.
- (3) In dringenden, keinen Aufschub duldenden Fällen kann der Vorstand über die vorstehend genannten Befugnisse hinaus Maßnahmen treffen, wenn die absolute Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder zustimmt. Solche Entscheidungen sind den Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, der Vorstandsvorsitzende und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied selbständig handeln. In diesen Fällen hat der Handelnde die Pflicht, in der nächsten Vorstandssitzung unaufgefordert Rechenschaft abzulegen.

§ 12

Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlusses einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerlichen Vergünstigung, fällt das Vermögen des Vereins der Freunde der Praktischen Entwicklungsmethodik an die Technische Universität Darmstadt zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Auf Wunsch der Technische Universität Darmstadt fällt das Vermögen an das Land Hessen mit der Maßgabe, daß die Technische Universität Darmstadt es treuhänderisch für die Förderung der Wissenschaft und Forschung verwaltet.
- (3) Im Auflösungsbeschluß ist ein Liquidator zu bestellen.

§ 13

Sonstiges

- (1) Der Vorstand muß der Finanzbehörde unverzüglich mitteilen, wenn die Satzung geändert oder ergänzt wird, Bestimmungen eingefügt oder aufgehoben werden, der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird, das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird, sofern dies steuerliche Vergünstigungen betrifft.
- (2) Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Darmstadt, den 27.02.2019